



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.02.2025
– Auszug aus Drucksache 19/5191 –**

**Frage Nummer 24
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Matthias Vogler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie zu erklären ist, dass [REDACTED] seit Dezember 2020 vollziehbar ausreisepflichtig war und dennoch zwischen Dezember 2020 und Sommer 2021 nicht abgeschoben wurde, inwiefern wurden rechtliche oder politische Entscheidungen in diesem Zeitraum getroffen, um eine Abschiebung zu verhindern, und welche Informationen gibt es darüber, ob die Diakonie-Einrichtung in München dem Täter ein Kirchenasyl gewährt hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Eintritt der Ausreisepflicht zum 27.11.2020 und Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise am 27.12.2020 kamen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in Betracht, weil der Tatverdächtige mit Blick auf die noch im Asylverfahren begonnene Berufsausbildung zum Verkäufer einen Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) hatte. Zudem hatte der Tatverdächtige am 30.11.2020 bei der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München einen genehmigungsfähigen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG gestellt. Seit 26.10.2021 ist der Tatverdächtige Inhaber des Aufenthaltstitels nach § 25a AufenthG bzw. einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung. Bis zum Tatzeitpunkt hielt sich der Tatverdächtige somit rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Nach Erkenntnissen der Staatsregierung wurde dem Tatverdächtigen kein Kirchenasyl gewährt.